



Sportstättenordnung des Jugendsport Wenau e.V.

Präambel

Diese Ordnung dient der sicheren, ordnungsgemäßen und sauberen Nutzung der gesamten Sportanlage (Willy-Fourné-Sportpark). Sie soll die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit bei allen Veranstaltungen und im täglichen Betrieb gewährleisten. Sie gilt für das gesamte Gelände der Sportstätte (inkl. Außen- und Innenspielfelder, Kunstrasenhalle, Zuschauerräume, Kabinentrakte, Vereinsheim mit Innen- und Außengastronomie, Kinderspielplatz und Indoor-Parkplätze (für Fahrräder!)).

Mit dem Betreten der Anlage erkennen Besucher, Sportler, Trainer, Funktionäre und Gastronomie Gäste diese Ordnung als verbindlich an.

§ 1 Geltungsbereich und Hausrecht

1.1 Der Jugendsport Wenau e.V. besitzt für die gesamte Sportanlage das unbeschränkte Hausrecht. Das Hausrecht wird in der Regel durch den Vorstand ausgeübt. Während des Spiel-, Trainings-, Hallen- und Gastronomiebetriebs kann dieses Recht auch auf Übungsleiter, das eingesetzte Gastronomiepersonal oder speziell Beauftragte (Ordnungsdienst) übertragen werden.

1.2 Diese Ordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände der Sportanlage, in der Halle, auf den Courts oder in den Gastronomiebereichen aufhalten.

§ 2 Aufenthalt und Zutritt

2.1 Der Aufenthalt auf der Sportanlage sowie die Nutzung der Kunstrasenhalle und der eingezäunten Spielfläche ist grundsätzlich nur zu den offiziellen Trainings-, Spiel- und Öffnungszeiten oder mit ausdrücklicher Genehmigung (z.B. Mietvertrag/Buchungsbestätigung) des Vorstands gestattet.

2.2 Der Zugang zur Gastronomie kann bei Sonderveranstaltungen gesondert geregelt werden.

2.3 Personen, die stark unter dem Einfluss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln stehen, die die Sicherheit gefährden oder den Betrieb stören, kann der Zutritt verweigert oder der Aufenthalt untersagt werden.

§ 3 Nutzung der Sportanlagen, der Kunstrasenhalle und der eingezäunten Spielfläche

3.1 Alle Sportplatzflächen dürfen nur mit dafür geeignetem und sauberem Schuhwerk betreten werden. Das Betreten mit spitzen Absätzen oder für den Untergrund ungeeigneten Stollen ist untersagt.

3.2 Sonderregelungen für die Kunstrasenhalle und die eingezäunte Spielfläche:

- Zaun- und Netzkonstruktionen: Das Klettern an den Zäunen, Banden und Schutznetzen der eingezäunten Spielfläche sowie der Kunstrasenhalle ist aus Sicherheitsgründen und zur Vermeidung von Sachschäden strengstens verboten. Das Aufhängen an Fußballtoren oder Netzen ist untersagt.

- Verbot von Speisen und Getränken: In der Kunstrasenhalle und auf der eingezäunten Spielfläche ist das Mitführen und der Verzehr von Speisen (insb. Kaugummis und



Sonnenblumenkerne) untersagt. Getränke dürfen nur in bruch sicheren Kunststoffflaschen (kein Glas!) mitgeführt werden.

- Brandschutz in der Halle: In der Kunstrasenhalle gilt ein striktes Rauchverbot, sowie das Verbot des Umgangs mit offenem Feuer oder pyrotechnischen Gegenständen. Fluchtwege und Notausgänge sind zwingend freizuhalten.

3.3 Sportgeräte, Tore und Trainingsmaterialien sind pfleglich zu behandeln und nach der Nutzung an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzustellen. Angewendete mobile Tore sind zwingend gegen Umkippen zu sichern.

3.4. Das Mitführen von Fahrrädern, E-Scootern oder Kraftfahrzeugen auf den Sportflächen, Gehwegen, in der Halle und im Gastronomiebereich ist untersagt. Das Parken ist nur auf den dafür ausgewiesenen Parkflächen gestattet (für Fahrräder!).

§ 4 Nutzung des Kinderspielplatzes

4.1 Der vereinseigene Kinderspielplatz ist eine freiwillige Einrichtung des Vereins. Die Nutzung der Spielgeräte ist grundsätzlich nur Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr gestattet.

4.2 Die Nutzung des Spielplatzes und aller Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Die gesetzliche Aufsichtspflicht der Eltern oder der jeweiligen Begleitpersonen wird durch die Bereitstellung des Spielplatzes nicht aufgehoben; Eltern haften für ihre Kinder. Eine Beaufsichtigung durch den Verein findet nicht statt. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn sich die Eltern in der Halle, auf den Courts oder in der Innen- oder Außengastronomie aufhalten.

4.3 Der Spielplatz darf nur bei Tageslicht genutzt werden.

4.4 Der Spielplatzbereich ist absolut rauchfrei zu halten. Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken sowie das Mitführen von Glasbehältern (Flaschen, Gläser) ist auf dem gesamten Spielplatzgelände strengstens untersagt.

4.5 Hunde und andere Haustiere dürfen nicht auf das Spielplatzgelände mitgenommen werden.

4.6 Festgestellte Beschädigungen oder Mängel an den Spielgeräten sind dem Vorstand, dem Vereins-Ordnungsdienst oder dem Gastronomiepersonal unverzüglich zu melden.

§ 5 Betrieb der Vereinsgastronomie (Innen- und Außenbereich)

5.1 Die Vereinsgastronomie (Vereinsheim und Außenterrasse/Biergarten) wird vom Verein in Eigenregie betrieben. Den Anweisungen des Gastronomiepersonals ist im Rahmen des Hausrechts uneingeschränkt Folge zu leisten.

5.2 Jugendschutz: Im gesamten Gastronomiebereich gelten strikt die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Alkoholische Getränke werden nicht an Kinder und Jugendliche unter den gesetzlichen Altersgrenzen abgegeben. Das Personal ist berechtigt und verpflichtet, Alterskontrollen anhand eines amtlichen Lichtbildausweises durchzuführen.

5.3 Rauchverbot (Nichtraucherschutzgesetz NRW): In allen geschlossenen Räumen der Sportanlage gilt ein absolutes Rauchverbot (einschließlich E-Zigaretten und Shishas). Im Außenbereich (Terrasse/Biergarten) ist das Rauchen nur insoweit gestattet, wie es andere Gäste, insbesondere Kinder und Jugendliche, nicht unzumutbar belästigt. Der Verein behält sich vor, rauchfreie Zonen im Außenbereich auszuweisen.

5.4 Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke: Der Verzehr von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken ist im Innen- und Außenbereich der Vereinsgastronomie grundsätzlich untersagt.



5.5 Gläser- und Flaschenverbot im Sportbereich: Aus der Gastronomie ausgegebene Gläser, Glasflaschen und Porzellangeschirr dürfen aus Sicherheitsgründen (Verletzungsgefahr durch Glasbruch gemäß FVM/WDFV-Vorgaben) nicht mit an den direkten Spielfeldrand, auf die Zuschauerränge, in die Kunstrasenhalle oder auf die eingezäunte Spielfläche genommen werden. Für den Verzehr außerhalb der Gastronomiebereiche sind auf Nachfrage Kunststoffbecher zu nutzen.

5.6 Das Aufstellen von privaten Musikboxen im Außen- und Innenbereich ist ohne Genehmigung des Vorstands untersagt.

§ 6 Verhalten auf der Sportstätte (Fairplay und Antidiskriminierung)

6.1 Auf der gesamten Anlage gilt das Gebot des Fairplay.

6.2 Gemäß den Satzungen von DFB, WDFV und FVM ist jegliches diskriminierende, rassistische, sexistische, homophobe oder politische Verhalten, das Äußern entsprechender Parolen sowie das Mitführen von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen strengstens verboten. Dies gilt gleichermaßen für Sportler wie für Zuschauer und Gastronomiegäste.

§ 7 Verbote und allgemeine Sicherheitsvorschriften

Zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden ist auf dem gesamten Gelände insbesondere folgendes untersagt:

7.1 Das Mitführen von Waffen, Gassprühdosen, ätzenden oder brennbaren Stoffen sowie pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk, Bengalos etc.).

7.2 Das Werfen von Gegenständen jeglicher Art (z.B. Becher, Feuerzeuge, Steine).

7.3 Das Betreten der Spielfelder (inkl. Kunstrasenhalle) durch Zuschauer vor, während und nach dem Spiel (sofern nicht ausdrücklich als Zuschauerbereich deklariert).

7.4 Das Mitbringen von Hunden in die Innenbereiche, insbesondere der Kunstrasenhalle (Ausnahme Assistenzhunde). Im Außenbereich, sowie im Innenbereich der Gastronomie, sowie auf den Gehwegen und an den eingezäunten Spielflächen sind Hunde zwingend an der kurzen Leine zu führen.

§ 8 Haftungsausschluss

8.1 Das Betreten und Nutzen der Sportanlage, der Kunstrasenhalle, der eingezäunten Spielfläche und der Gastronomie erfolgt auf eigene Gefahr.

8.2 Der Verein haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen (inkl. Gastronomiepersonal) des Vereins entstehen.

8.3 Für den Verlust von Wertgegenständen, Kleidung oder Ausrüstung in den Gastronomieräumen, der Kunstrasenhalle, den Umkleiden oder auf dem Gelände übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 9 Verstöße, Sanktionen und Regresspflicht (Schadenersatz)

Zu widerhandlungen gegen diese Ordnung können folgende Konsequenzen nach sich ziehen:

9.1 Unverzüglicher Verweis von der Sportanlage, aus der Halle oder aus den Gastronomieräumen (Platz-, Hallen- bzw. Lokalverweis).



9.2 Ausschluss von künftigen Veranstaltungen oder ein dauerhaftes Haus- und Lokalverbot.

9.3 Regress bei Verbandsstrafen und Drittschäden: Verursacht ein Besucher, Zuschauer, Sportler oder Gast durch einen Verstoß gegen diese Ordnung (insbesondere durch das Abbrennen von Pyrotechnik, das Werfen von Gegenständen, körperliche oder verbale Attacken gegen Schiedsrichter, Spieler oder andere Personen, oder durch unbefugtes Betreten des Spielfeldes/der Halle) eine Geldstrafe, Sanktion oder sonstige Kosten des Vereins durch Sportverbände (FVM, WDFV, DFB), so ist der Verursacher dem Verein zum vollständigen Schadenersatz verpflichtet. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn der Verein von betroffenen Dritten (z.B. verletzten Personen) haftbar gemacht wird. Der Verursacher stellt den Verein von allen daraus resultierenden Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei.

9.4 Zivilrechtliche Verfolgung bei Sachbeschädigung (z.B. Zerstörung von Netzen, Banden, Hallenböden), Diebstahl.

9.5 Strafrechtliche Anzeige bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. Körperverletzung, Beleidigung, Hausfriedensbruch, Verstöße gegen das JuSchG).

9.6 Verbandsrechtliche Konsequenzen für Vereinsmitglieder gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des FVM/WDFV.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde durch den Vorstand des Jugendsport Wenau e.V. beschlossen und tritt am 01.07.2025 in Kraft. Sie wird an den Eingängen der Sportstätte, am Kinderspielplatz, im Eingangsbereich der Kunstrasenhalle, an der eingezäunten Spielfläche sowie im Innen- und Außenbereich der Gastronomie dauerhaft und gut sichtbar ausgehängt.

Der Vorstand

Jugendsport Wenau e.V.